

1. / XII. 1916

* **Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.** Das Finanzministerium erläßt folgende Verordnung: Es wird bestimmt, daß die sich aus den Beschlüssen der Kontingenzkommission ergebenden wesentlichen Veränderungen der Gesellschaftskontingente im Wege einer neuerlichen Repartition für das Jahr 1916 zu berücksichtigen sind. Der Finanzminister hat nach Anhörung der Kontingenzkommission die Steuerbefreiungen zu bestimmen, bei denen die neuerliche Repartition vorzunehmen ist. Das in diesen Fällen neuermittelte Repartitionsprozent hat auch bei der Berechnung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer pro 1916 Anwendung zu finden.